

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 400/22

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9,
Kennwort: "Stadthotel", der Stadt Rheine

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und § 13 a Abs. 2. Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. i. V. m. § 4 a BauGB und § 13 a Abs. 2. Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

2.7 TBR AöR, Entwässerung, Rheine Stellungnahme vom 28.07.2022

Inhalt:

„in meiner Stellungnahme vom 26.11.2021 im Zuge der Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 08.11.2021 - 08.12.2021 habe ich Ihnen u. a. mitgeteilt, dass für den vorhandenen Mischwasserkanal der Technischen Betriebe Rheine ein Leitungsrecht eingetragen werden muss. Dies ist leider nicht geschehen, ist aber zwingend erforderlich!!! Sollte die Trasse des Mischwasserkanals nicht per Leitungsrecht im VEP gesichert werden; ist die Abwasserentsorgung der an diesem Kanal angeschlossenen Grundstücke nicht mehr sichergestellt!

Ferner sind meine textlichen Ausführungen nicht aufgegriffen worden; sie sind unter dem Punkt 2.6 'Erschließung und Verkehr, Ver- und Entsorgung' nicht aufgeführt!

Ich füge daher sowohl meine Stellungnahme vom 26.11.2021 sowie den Lageplan mit dem einzutragenden Leitungsrecht erneut bei mit der ausdrücklichen Bitte, dies in die endgültige Fassung des VEP's zu übernehmen! “

Abwägungsvorschlag:

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Das Leitungsrecht wird als Nachrichtliche Übernahme in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen sowie unter Punkt 2.6 „Erschließung und Verkehr, Ver- und Entsorgung“ aufgeführt.